

Kleingartenordnung der Gartenfreunde Mannheim Sandhofen 04 e.V.

Die verbindliche Gartenordnung ist Teil des Pachtvertrages und für jeden Pächter bindend.

Bei der Bepflanzung von Kleingärten wird den heimischen, standortgerechten Laubgehölzen der Vorzug gegeben. Bäume, die dem Wuchs und der Art nach zu den hochwachsenden Wald- und Alleebäumen gehören, sind nicht erlaubt. Hierzu gehören z.B. Nussbäume, sämtliche Tannen, Kiefern und alle Koniferen- und Zypressenarten. Der Verpächter kann hier jederzeit die Entfernung (spätestens bei Aufgabe des Gartens) verlangen, die grundsätzlich zu Lasten des Pächters geht.

Die Abstandsvorschriften nach dem Nachbarrechtsgesetz Baden Württemberg gelten grundsätzlich für alle Kleingärten. Beim Rückschnitt von Hecken und Bäumen ist unbedingt das Naturschutzrecht zum Schutz der Vogelbrut zu beachten. Roden oder auf Stock setzen von Hecken und das Fällen von Bäumen darf nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Bei allen Anpflanzungen hat der Pächter Rücksicht auf die benachbarten Grundstücke und Pachtparzellen zu nehmen.

Rasenflächen sind regelmäßig zu mähen. Der Garten, ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten weit möglichst auszuschließen. Die Verwendung von Chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie sämtlicher Unkrautvernichtungsmittel (auch in Rasendüngern) ist in allen Gartenanlagen untersagt. Biologischer Pflanzenschutz ist weiterhin zulässig.

Bauwerke: Je Pachtgarten ist nur eine Gartenlaube mit integriertem Geräteschuppen zulässig. Anbauten nur nach Rücksprache mit dem Vorstand. Bei allen ohne Genehmigung erstellten Baulichkeiten, kann der Verpächter jederzeit eine Entfernung verlangen. Bei Neuerstellung oder bei Pächterwechsel sind diese als wertlos geschätzte Lauben innerhalb einer vertraglich vereinbarten Zeit, jedoch längstens nach 2 Jahren zu beseitigen.

Für ein Gewächshaus (max. 6,5m² in handelsüblicher Ausführung, nur in Glas, Plexiglas, oder Gitterfolien) und Gartenteiche ist die schriftliche Baugenehmigung des Verpächters (Verein) erforderlich. Überdachungen aus Latten und Folien sind nicht gestattet. Es sind nur mobile tragbare chemische oder biologische Toilettenanlagen ohne Frischwasseranschluss zulässig.

Kinderspielgeräte können nach Rücksprache mit dem Vorstand in begrenztem Umfang aufgestellt werden. **Trampoline sind nicht erlaubt. Das Ballspielen ist innerhalb der Gärten und der Anlage nicht gestattet. Der Geräuschpegel beim spielen, sollte aus Rücksicht der anderen Pächter angemessen sein. Was den Geräuschpegel betrifft, gilt hier, grundsätzliche Rücksicht auf die Nachbarschaft zu nehmen.**

Bei Aufgabe oder Kündigung eines Gartens steht dem Pächter in der Regel eine Entschädigung nach einer Wertermittlung zu. Bei dieser Wertermittlung werden Einrichtungsgegenstände, Gartenwerkzeuge, Gewächshäuser, Grilleinrichtungen,

Solaranlagen, nicht genehmigte Anbauten und Teiche nicht berücksichtigt. Nichtgenehmigte Anbauten und Anpflanzungen sind auf Kosten des abgebenden Pächters zu entfernen. Die Pachtfläche ist in sauberem und ordentlichem Zustand zurückzugeben. Kann der Verpächter wegen der Höhe der Wertermittlung keinen Pächter finden, so kann er den Garten zum höchsten Angebot weiterverpachten. Sollte der abgebende Pächter hiermit nicht einverstanden sein, hat er den Garten weiter zu pflegen und sämtliche Kosten bis zur Neuverpachtung zu tragen. Die Kündigung des Kleingartens kann nur zum Schluss des Kalenderjahres in schriftlicher Form in der Geschäftsstelle erfolgen. Die finanziellen Pflichten der Mitglieder bzw. Pächter enden grundsätzlich erst mit dem Kalenderjahr, in dem die Kündigung erklärt wird. Bei Aufgabe des Gartens vor Ablauf des Pachtjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Gebühren. Im Jahr der Kündigung ist der Garten bis zum 30. November an den Verein zurückzugeben.

Die versiegelten Flächen eines Kleingartens (Laube, Terrasse, Wege) dürfen 15 % der Gartengröße nicht überschreiten. Die Grundfläche der Terrasse darf einschließlich des überdachten Freisitzes 20 m² nicht überschreiten. Zur Befestigung von Terrassen und Wegen sind nur Betonplatten und Pflastersteine erlaubt. Die Verarbeitung von Frischbeton und bitumenhaltigem Material ist nicht zulässig. Die Umwandlung von Rasen- und Beet Flächen in Kiesbeete (Abdeckung mit Steinen oder Schotter, auch auf Vlies- oder Folienunterlagen) ist nicht erlaubt.

Die Gartenwege sind von den Pächtern der angrenzenden Pachtparzellen je anteilig sauber zu halten. Laub und Fallobst ist zu entfernen.

Sind außerhalb der Pachtparzelle Hecken gepflanzt, haben die Pächter die Hecken zu schneiden. Diese dürfen eine **Höhe von 0,80 m und einer Breite von 0,40 m nicht überschreiten.**

Die Geschwindigkeit beim Befahren der Gartenwege mit nichtmotorisierten Fahrzeugen sollte angemessen sein.

Beim Verlassen des Gartens sind alle Wasserauslaufventile zu schließen. Der Einsatz von mechanischen Regnern und automatischen Bewässerungsanlagen ist wegen des unkontrollierten Wasserverbrauchs und Stromverbrauch (Pumpen) in den Kleingärten verboten.

Schwimmbecken sind –unbeschadet der öffentlich rechtlichen Beurteilung –nicht erlaubt. Gegen mobile Kleinkinderplanschbecken bestehen keine Einwendungen. Durchmesser max. 2,00 m, Höhe 0,40 m.

Gartenteiche sind kindersicher zu errichten.

Ruhezeiten: Ruhestörender Lärm ist in jedem Fall zu vermeiden. Die Lautstärke eines Radios sollte angemessen eingestellt sein. Die Ruhezeiten sind wie folgt: Montag - Freitag von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr einzuhalten. Samstags beginnt die Ruhezeit ab 15:00 Uhr. An Sonn und Feiertagen grundsätzliche ganztägige Ruhezeiten.

Gegen das Mitbringen von Haustieren in die Kleingärten bestehen keine Einwendungen, solange keine Störungen und Belästigungen für die Gartennachbarn entstehen, gegebenenfalls muß zum Nachbargrundstück ein Zaun angebracht werden. Hunde sind dauernd zu beaufsichtigen und außerhalb des Gartens an der Leine zu führen, anfallender Hundekot ist unverzüglich zu entfernen. Eine ständige Kleintierhaltung (z.B. Hasen, Hühner, Hunde,

Katzen) ist nicht gestattet. Bienenhaltung kann in geeigneten Gärten durch den Vereinsvorsitzenden genehmigt werden.

Sämtliche Gartenabfälle sind auf dem Grundstück zu verwerten. (Kompostierung). Das Verbrennen von Gartenabfällen und Unrat ist grundsätzlich zu jeder Jahreszeit verboten ansonsten droht eine Anzeige. **Wilde Entsorgung im Bereich der Gartenanlage führt zu einer fristlosen Gartenkündigung.**

Der Betrieb von Grilleinrichtungen ist nur mit Gas oder Holzkohle zulässig (kein Holz). Rauch-oder Geruchsbelästigung durch eine Grilleinrichtung können zu einer Gartenabmahnung führen.

Das Lagern von Materialien, soweit diese nicht unverzüglich zum Bau oder Verbrauch bestimmt sind, ist nicht erlaubt.

Die Zahlung der Jahresrechnung durch Einzug oder Überweisung ist laut Satzung auf den 30.04. eines Rechnungsjahres festgelegt. Ratenzahlung ist nicht gestattet. Änderungen der Adresse oder Bankverbindung müssen dem Verein unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sollten dem Verein durch Nichtmitteilung Mehrkosten entstehen, (Stornogebühren, Verwaltungsaufwand, Mahngebühren und Porto) werden diese dem Verursacher berechnet. Bei Zahlungsverzug in den laufenden Verpflichtungen ist für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5.00 Euro zu entrichten.

Diese verbindliche Gartenordnung macht die vorherigen Gartenordnungen und alle Nebenvereinbarungen ungültig.

Das Verpachten der Gärten obliegt einzig und alleine dem Verein. Privat getätigte Verkäufe sind für den Verein nicht bindend und somit gestandslos.

Der Vereinsvorstand

Verein der Kleingärtner Mannheim Sandhofen04 eV. Mai 2019

zur Kenntniss genommen

Unterschrift

Garten Nr: